

Klarstellungssatzung „Westlich der Buschstraße“ der Stadt Oer-Erkenschwick

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat in seiner Sitzung am 28. November 2013 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Aufgrund des § 34 Absatz 4, Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird die zu diesem Beschluss gehörende Klarstellungssatzung „Westlich der Buschstraße“ beschlossen.

Das Gebiet, für das eine Klarstellungssatzung aufzustellen ist, umfasst die Flurstücke 24, 214 und 619 der Flur 48, die in der zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtskarte im Maßstab 1:1.000 dargestellt sind.“

Klarstellungssatzung

der Stadt Oer-Erkenschwick über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

„Westlich der Buschstraße“

Präambel

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat am 28.11.2013 auf Grundlage des § 34 Absatz 4, Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW.S.194), folgende Klarstellungssatzung

„Westlich der Buschstraße“

beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Klarstellungssatzung wird für einen Teilbereich westlich der Buschstraße gemäß der beigefügten Übersichtskarte (Maßstab 1:1.000) erlassen. Mit dieser Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wie in der Übersichtskarte dargestellt, festgelegt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) der unter § 2 aufgeführten Flurstücke richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke 24, 214 und 619 in der Flur 48. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Klarstellungssatzung „Westlich der Buschstraße“ der Stadt Oer-Erkenschwick wird vom Tag der Bekanntmachung an, während der Dienststunden, im Fachbereich 4 –Produktbereich Planung– des Rathauses zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die nachstehende Übersichtskarte im Maßstab 1:1000 kennzeichnet den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, den 18.12.2013

Menge
Bürgermeister

Anlage zur Klarstellungssatzung „Westlich der Buschstraße“

